

Urteil gegen Gastwirt wegen massiver Hygienemängel

Bad Kreuznach (nr) **Ein Gastwirt aus dem Landkreis Birkenfeld wurde infolge von sechs lebensmittelrechtlichen Beanstandungen bei der hygienischen Überprüfung seiner Gaststätte zu einem halben Jahr Gefängnis auf Bewährung verurteilt. Dazu wurden noch 9.000 Euro im Wege der Vermögensabschöpfung eingezogen.** (Az.: 42 Ds 1031 Js 60198/17 vom 15.02.2019)

Ganze sechsmal im Zeitraum von einem Jahr erhielt eine Gaststätte im Landkreis Birkenfeld Beanstandungen im hygienischen Bereich. Einmal fanden sich mehrere Tage alte Schmutzablagerungen auf dem Boden und in den Ecken des Restaurants, mal waren Arbeitsflächen und Herd nicht ordentlich gereinigt, mal die Fliegengitter durchlässig oder verschmutzt, mal das Gefriergut nicht vorschriftsgemäß gekennzeichnet oder der Kühlschrank unsauber. Außerdem wurde zweimal gefrorener Lachs im Spülbecken vorgefunden sowie Lebensmittel mit abgelaufenem Verfallsdatum.

Nichtsdestotrotz lief die Gaststätte erstaunlich gut und erhielt im Internet durchweg positive Bewertungen von Gästen.

Ursache für die vielen hygienischen Verstöße war die mangelnde Zuverlässigkeit des Reinigungspersonals. Dies beruhte jedoch vor allem darauf, dass der Gaststättenbetreiber das Personal aufgrund persönlicher Geldprobleme nicht hinreichend bezahlen konnte, sodass Schichten unbesetzt blieben. Diese Geldprobleme resultieren aus dem Abschluss des Pachtvertrages der Gaststätte inklusive eines maroden Hotels. Trotz der redlichen Bemühung des Gaststättenbetreibers konnten die Hygieneverstöße nicht vermieden werden.

Diesen Hintergrund berücksichtigte auch die Staatsanwaltschaft und verurteilte den Angeklagten nicht zur Zahlung einer Geldstrafe. Letzteres würde nämlich das Dilemma des Angeklagten nur weiter vergrößern. Dementsprechend beschloss man, den Gaststättenbetreiber zu einem halben Jahr Gefängnis auf Bewährung zu verurteilen. Dieses Urteil mag zwar hart klingen, ermöglicht dem Angeklagten letztlich aber die Weiterführung des Betriebes und beugt einer Überschuldung vor. Trotz dieser Chance muss der Gastwirt jedoch im Wege der Vermögensabschöpfung noch rund 9.000 Euro abführen. Diese 9.000 Euro seien die Umsätze, die durch die sechs angeklagten Taten erzielt worden seien. Bei der Vermögensabschöpfung handelt es sich nämlich nicht um eine strafrechtliche Sanktion. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass die aus einer Straftat erzielten wirtschaftlichen Vorteile eingezogen werden. Wenn dies nicht passieren würde, könnte dies einen Anreiz zu strafrechtlichem Handeln darstellen.